

**VEREINSSTATUTEN**  
**des „Katholischen Familienverbandes Salzburg“**  
**(kurz: „Familienverband Salzburg“)**

**§ 1 Name des Vereines**

Der Verein trägt den Namen „Katholischer Familienverband Salzburg“, in Kurzform „Familienverband Salzburg“.

**§ 2 Sitz des Vereines**

Der Sitz des Vereines ist die Stadt Salzburg.

**§ 3 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereines ist die Vertretung der Anliegen aller Familien des Landes unter Wahrung der christlichen Werte und Grundrechte.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:
  - a) Bildungsveranstaltungen
  - b) die Herausgabe und Verbreitung von Broschüren und Zeitschriften
  - c) die Verfassung von Resolutionen und Forderungen
  - d) Vorträgen und Interventionen bei Behörden, Parteien, Kammern, Gewerkschaften etc.
3. Der Verein, dessen Tätigkeit mildtätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist unabhängig und überparteilich.
4. Der Verein ist in allen seinen Organen ein gemeinnütziger.

**§ 4 Mittel und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen aller Art und aus dem Verkauf von Druckwerken
3. Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

**§ 5 Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitgliedschaft: Volljährige natürliche und juristische Personen können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittsklärung erworben.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Vereinsorgane zu wählen und selbst in diese gewählt zu werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte, und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod  
durch freiwilligen Austritt (durch schriftliche Abmeldung beim Vereinsvorstand bis spätestens 1. November jedes Kalenderjahres).  
Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgt.
  - b) durch Ausschluss bei groben Pflichtverletzungen, vereinschädigendem Verhalten oder Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages:  
Ausschluss verfügt der Vorstand (einfache Stimmenmehrheit). Die Angabe von Gründen kann unterbleiben.
  - c) bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - d) Auflösung des Vereines

**§ 6 Organe des Vereines**

Die Angelegenheiten des Vereines werden durch die

1. Hauptversammlung
2. den Vereinsvorstand erledigt
3. Kontrolle (Rechnungsprüfer)

**§ 7 Die Hauptversammlung**

1. Aufgaben  
Die Hauptversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereines. Insbesondere kommt ihr zu:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte bzw. des Rechnungsabschlusses
  - b) Beschlussfassung über Voranschlag und Anträge
  - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - d) Abänderung der Vereinsstatuten
  - e) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Kontrolle
  - f) Enthebung des Vorstandes und der Mitglieder der Kontrolle
  - g) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
2. Einberufung:

Alle zwei Jahre einmal findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder über die Verbandszeitung. Dem Vorstand steht das Recht zu, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Er ist hiezu innerhalb von vierzehn Tagen verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer unter schriftlicher Angabe der Gründe dies beantragen. Diese außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb weiterer sechs Wochen stattzufinden. Mitglieder, welche juristische Personen sind, können jeweils einen Vertreter entsenden. Den Vorsitz führt der Obmann/ die Obfrau, in seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter.

Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

3. **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:**  
Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie zumindest zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung ausgeschrieben war und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine viertel Stunde später am gleichen Ort eine Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.  
Die Abstimmung geschieht durch Handheben.  
Für Wahlen und Beschlussfassungen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes/ der Obfrau den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert werden sollen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 8 Wahl**

Der Vorstand erstattet mindestens vierzehn Tage vor der Wahl, welche innerhalb der Hauptversammlung stattfindet, einen Wahlvorschlag zur Hauptversammlung. Wenn kein gegenteiliger Vorschlag eingebracht wird, gilt dieser Vorschlag als angenommen. Das Ergebnis wird bei der Hauptversammlung bekannt gegeben. Wenn gegenteilige Anträge einlangen, muss ein Wahlvorschlagskomitee installiert werden.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. **Zusammensetzung und Funktionsperiode**

Der Vorstand besteht zumindest aus:

- a) Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in
- b) Schriftführer/Schriftführerin und Stellvertreter/in
- c) Kassier/Kassiererin und Stellvertreter/in
- d) Geistlicher Beirat

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

2. **Aufgaben**

- a) Vorschlag über die Geschäftsordnung des Vorstandes an die Hauptversammlung
- b) Genehmigung von Verträgen, jedoch ohne dauernde Belastung des Vereines
- c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen
- e) Antragstellung zur Abänderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Vorlage der Berichte und Anträge zur Hauptversammlung
- g) Beschlussfassung über das Jahresbudget
- h) Genehmigung des vorzuschlagenden Wahlvorschlages an die Hauptversammlung
- i) Angelegenheiten, die von Mitgliedern zur Entscheidung herangetragen werden
- j) Verwaltung des Vereinsvermögens

3. **Einberufung**

Dem Obmann/ der Obfrau obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Rechtsvorschriften, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung. Er/sie vertritt den Verein nach innen und außen in allen Belangen. Er/sie beruft die Sitzungen und die Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Obmann/von der Obfrau und vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

4. **Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte des Vereines werden vom Geschäftsführer erledigt. Seine Aufgaben, Pflichten und Verantwortungsbereiche sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Anstellung und Dienstvertrag obliegen dem Vorstand.

### **§ 10 Kontrolle (Rechnungsprüfer)**

1. Kontrolle besteht aus zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Überwachung der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen und über ihre Feststellungen der Hauptversammlung zu berichten. Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

### **§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis**

Streitigkeiten der Mitglieder aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder streitende Teil wählt innerhalb von vierzehn Tagen zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter. Diese wählen ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit dieser Fünf entscheidet das Los. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle fünf Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit.

### **§ 12 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens hiezu schriftlich einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle einer solchen freiwilligen Auflösung entscheidet die Hauptversammlung mit drei Viertel der Stimmen der an dieser Teilnehmenden über die Auflösung und das Vereinsvermögen. Dieses ist jedoch in diesem Fall wieder einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 43ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.
3. Die bis zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendigen Maßnahmen hat jene Person zu treffen, die im Zeitpunkt der Auflösung Obmann/Obfrau war; wenn zu dieser Zeit die Obmann-/Obfraustelle erledigt war, dann eine Person, die im Zeitpunkt der Auflösung Vorstandsmitglied war.